

# UMWELTRECHT AKTUELL.

# JKU

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 4/2017

## INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen, mit dem wir einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts informieren. Wir werden versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an [iur@jku.at](mailto:iur@jku.at).

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

## INHALTSVERZEICHNIS

EuGH C-529/15, <i>Gert Folk</i> Bewilligung für Kraftwerk schließt Umwelthaftung nicht aus .....	2
Leitfaden der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Aarhus-Konvention .....	3
Aktuelles zur Umsetzung der Aarhus-Konvention – BURG .....	4
Forstrecht in der Praxis .....	5
Vorschau: 22. Österreichische Umweltrechtstage .....	6

## **EUGH C-529/15, GERT FOLK**

### **BEWILLIGUNG FÜR KRAFTWERK SCHLIEßT UMWELTHAFTUNG NICHT AUS**

Der Europäische Gerichtshof hatte im Zuge eines Vorabentscheidungsersuchens zu klären, ob auch ein Fischereiberechtigter bei Vorliegen eines Gewässerschadens iSd UHRL eine Umweltbeschwerde erheben kann und ob die UHRL auf Schäden Anwendung findet, die zwar nach Inkrafttreten der UHRL auftreten, aber aus einer Wasserkraftanlage resultieren, die bereits vor diesem Datum bewilligt wurde und von dieser Bewilligung umfasst sind. Neben der zeitlichen Dimension des Anwendungsbereichs der UHRL wurde auch die generelle Haftungsfrage, ob eine wasserrechtliche Bewilligung jedenfalls zum Ausschluss eines Umweltschadens führen kann, behandelt.

#### **1. Ausgangsfall**

Eine an der Mürz gelegene Wasserkraftanlage wird 1998 bewilligt und im Jahr 2002 – vor Inkrafttreten der UHRL – in Betrieb genommen. Ein Fischereiberechtigter erhob 2009 eine Umweltbeschwerde gem § 11 B-UHG mit der Begründung, durch den Betrieb komme es zu kurzfristigen erheblichen Wasserspiegelschwankungen, die die natürliche Reproduktion der Fische beeinträchtigen und zu einer erhöhten Sterblichkeit derselben führen würden. Die Umweltbeschwerde wurde abgewiesen, da einerseits keine Beschwerdeberechtigung nach B-UHG gegeben und andererseits der Betrieb des Kraftwerks durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt sei.

#### **2. Umweltbeschwerdelegitimation von Fischereiberechtigten?**

Nach Ansicht des EuGH müsse es Fischereiberechtigten ermöglicht werden, im Falle eines Umweltschadens, der sich in einer erhöhten Sterblichkeit der Fische niederschlägt, eine Umweltbeschwerde zu erheben.

Zur Erhebung einer Umweltbeschwerde gem § 11 B-UHG wären grds natürliche oder juristische Personen, die durch einen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden könnten, berechtigt. In Bezug auf Gewässerschäden können Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG geltend gemacht werden. Fischereirechte wären zwar nicht explizit in § 12 genannt, jedoch würden Fischereiberechtigte zum Kreis jener Personen zählen, denen die UHRL die Möglichkeit einräumen will, ein

Prüfungsverfahren durchführen zu lassen. Ein völliger Ausschluss eines unmittelbar betroffenen Fischereiberechtigten sei nicht mehr vom Gestaltungsspielraum der MS umfasst. **Somit müsse auch ein Fischereiberechtigter – wie im konkreten Fall – eine Umweltbeschwerde in Bezug auf einen Gewässerschaden erheben können.**

#### **3. Umweltschäden durch genehmigte Anlagen**

##### **a) Sperrwirkung einer wasserrechtlichen Bewilligung für Umwelthaftung?**

Nach dem österr B-UHG schließt eine wasserrechtliche Bewilligung die Haftung für Gewässerschäden per se aus (§ 4 Abs 1 lit a: „*jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im WRG hat und nicht durch eine Bewilligung in Anwendung des WRG ... gedeckt ist*“). Wagner wies bereits im Jahr 2010 zu Recht auf die fragliche RL-Konformität dieser Bestimmung hin, da der österr Begriff des Gewässerschadens zu eng ausgestaltet sei. Auch eine wasserrechtlich genehmigte Anlage schließe eine Schadensverursachung nicht von vornherein aus.<sup>1</sup>

Der EuGH urteilte, dass die fragliche Regelung – nach der ein Gewässerschaden iSd UHRL nur aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung vom Begriff des „Umweltschadens“ ausgenommen sei – nicht im Einklang mit der UHRL stünde. Art 2 Z 1 lit b UHRL, der den Umweltschaden hinsichtlich einer Schädigungen an Gewässern definiert, stelle keine allgemeine Ausnahme von Schäden dar, die durch eine Bewilligung gedeckt sind. Auch diese sollen unter den Begriff des Umweltschadens fallen. Eine Ausnahme bestünde lediglich für jene nachteiligen Auswirkungen, für die die Ausnahmeregelung des Art 4 Abs 7 der WRRL gelte. Die Bestimmung des Art 4 Abs 7 WRRL beziehe sich nicht nur auf bewilligungspflichtige Vorhaben, sondern erfasse jede Art der Verschlechterung von Wasserkörpern. Sie könne daher keinen Einfluss auf den Begriff

<sup>1</sup> Wagner, Richtlinienkonformität des B-UHG und Ausblicke in *Kerschner/Funk/Priewasser* (Hrsg), Neue Umwelthaftung (2010) 19 ff.

des Umweltschadens als solchen haben. Zudem würden die Wasserschwankungen aus dem Regelbetrieb der Anlage resultieren, dessen Bewilligung vor Inkrafttreten der WRRL erteilt worden sei und daher hätten die Bedingungen des Art 4 Abs 7 WRRL im Bewilligungszeitpunkt nicht berücksichtigt werden können. **Daher stünden die Vorgaben der UHRL einer Bestimmung entgegen, die nach der ein Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potential der betreffenden Gewässer hat, allein deshalb generell und ohne Weiteres vom Begriff des „Umweltschadens“ ausgenommen ist, weil er durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt ist.**

#### b) Ausschluss von Schäden durch „Altanlagen“?

Nach dem Verständnis des österr B-UHG fallen Schäden, die sich vor dessen Inkrafttreten er-

eignet haben bzw durch Tätigkeiten verursacht wurden, die vor seinem Inkrafttreten beendet waren, nicht in seinen Anwendungsbereich. Die gegenständliche Anlage wurde vor dem Jahr 2007 bewilligt und verursachte nach 2007 Schäden am Fischbestand.

Der EuGH stellte fest, dass die UHRL bis spätestens Ende April 2007 in nationales Recht umzusetzen war und auf Umweltschäden anzuwenden sei, die auf eine zuvor bewilligte Anlage zurückzuführen sind. Es sei unerheblich, dass der gerügte Schaden auch schon vor dem 30. April 2007 entstand und aus dem Betrieb eines Kraftwerks herrührt, das vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurde. **Daher finde die UHRL auch auf Umweltschäden Anwendung, die nach dem 30. April 2007 aufgetreten sind, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum wasserrechtlich bewilligten und in Betrieb genommenen Anlage herrühren.**

*Stefanie Fasching*

## LEITFADEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR UMSETZUNG DER AARHUS-KONVENTION

Am 28. 4. 2017 legte die Europäische Kommission einen Leitfaden über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>2</sup> vor. Mit diesem Schritt will die Kommission die noch bestehenden Unsicherheiten bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention eingehen und vorliegende Mängel beseitigen.

Der Leitfaden will die notwendigen Rahmenkriterien für den „access to justice“ festlegen (zB hinsichtlich des Umfangs der gerichtlichen Überprüfung, den entstehenden Kosten, den Fristen etc) und zu einer einheitlicheren Umsetzung der Aarhus-Konvention innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten der Union beitragen. Hierfür werden die Aarhus-Konvention selbst, die einschlägigen Bestimmungen des EU-Sekundärrechts sowie die EUGH-Rspr herangezogen. Er richtet sich dabei an unterschiedliche **Zielgruppen**:<sup>3</sup>

- **Die Öffentlichkeit:**  
Einerseits sollen die Unionsbürger über ihre Möglichkeiten bzgl des Zugangs zu den nationalen Justizsystemen informiert werden. Der Leitfaden soll ihnen eine Orientierungs-

hilfe bei der Abschätzung bieten, welche umweltrelevanten Fälle zum Gang zu Gericht berechtigen und welche nicht.

- **Die nationalen Gerichte:**  
Andererseits sollen die nationalen Gerichte (vor allem durch die ausführliche Darstellung der bisherigen EuGH-Rspr) ermitteln können, welche EuGH-Judikate sie bei Fragen iZm dem Zugang zu Gerichten miteinzubeziehen haben.
- **Die nationalen Behörden:**  
Zudem sollen den nationalen Behörden auf mögliche Mängel in ihren Justizsystemen aufmerksam gemacht werden.
- **Unternehmen:**  
Betroffene Unternehmen profitieren, indem sie Klarheit darüber erhalten, welche Rechte und Pflichten ihnen bei umweltrelevanten Causen zukommen.

Der Geltungsbereich des Leitfadens beschränkt sich auf umweltrelevante Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen von Behörden. Handlungen Privater sowie der Organe der EU fallen nicht darunter.

Für Österreich ergibt sich einmal mehr, dass bisher kritische Punkte wie ua die Beteiligungsmög-

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, C(2017) 2616 endg.

<sup>3</sup> Pressemitteilung EK, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-17-1114\\_de.htm?locale=de](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1114_de.htm?locale=de).

lichkeiten von NGOs in Umweltverfahren (in Form einer Parteistellung oder eines nachträglichen Überprüfungsrechts), die Rechtsunsicherheiten in Bezug auf Präklusionsregelungen, fehlende Rechtsbehelfe gegen behördliche Unterlassungen etc künftig einer legislatischen Lösung

zugeführt werden müssen, da die nationale Rechtslage noch nicht den Anforderungen des Aarhus Übereinkommens genügt.

*Stefanie Fasching*

## **AKTUELLES ZUR UMSETZUNG DER AARHUS-KONVENTION – BURG**

Die Aarhus-Konvention regelt den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Obwohl Österreich das Übereinkommen bereits im Jahr 2005 ratifizierte, blieb der Gesetzgeber bei der Gewährleistung des „access to justice“ bislang untätig. Sowohl das Aarhus Compliance Committee (ACC)<sup>4</sup> als auch die Europäische Kommission rügten die Passivität der Republik Österreichs. Zur Zeit ist ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig.<sup>5</sup>

Nach dem Vorstoß des Bundeslands Wien durch die Vorlage eines Gesetzesentwurfs, mit dem die Vorschriften über Naturschutz, Nationalparks, Jagd und Fischerei geändert werden, um zugelassenen Umweltschutzorganisationen Rechtsmittelbefugnisse einzuräumen,<sup>6</sup> soll nun auch auf Bundesebene den aus der Aarhus-Konvention entspringenden Verpflichtungen nachgekommen werden. Am 7.6.2017 wurde von den Grünen ein Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz über ergänzende Rechte von Umweltorganisationen und Einzelpersonen im Umweltrecht (Bundes-Umweltrechtsschutzgesetz – BURG)<sup>7</sup> eingebracht. Durch das Gesetz sollen künftig die Beteiligung und der Rechtsschutz für NGOs in umweltbezogenen Bescheid- und Verordnungsverfahren im Wasserrechts-, Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzgesetz sowie für Einzelpersonen im Wasserrechts- und Immissionsschutzgesetz sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollen insb NGOs und unmittelbar betroffenen Einzelpersonen ergänzende Verfahrensrechte einge-

räumt werden. Das BURG soll mit 1.1.2018 in Kraft treten.

Zu den Inhalten des Bundes-Umweltrechtsschutzgesetzes im Überblick:

### **1. Anwendungsbereich (§ 2 BURG)**

Das Gesetz gilt für alle Verwaltungsverfahren (mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren), in denen umweltbezogene Bestimmungen des WRG, AWG und IG-L vollzogen werden. Irrelevant ist, in welcher Form die Vollziehung erfolgt (Bescheide, AuvBZ, Verordnungen).

Auch im Falle behördlicher Unterlassungen werden Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit Rechte durch das BURG eingeräumt.

### **2. Elektronische Plattform und Kundmachungen (§§ 4, 5 Abs 1 und 2 BURG)**

Um die erforderlichen elektronischen Kundmachungen und Veröffentlichungen zu gewährleisten, wird eine von der Bundeskanzlerin/dem Bundeskanzler eingerichtete und betriebene elektronische Plattform geschaffen. Auf dieser Plattform sind die Einleitung eines umweltbezogenen Bescheidverfahrens sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu veröffentlichen sowie umweltbezogene Bescheide kundzumachen.

### **3. Rechte von NGOs und Einzelpersonen (§ 3 BURG)**

Das BURG räumt NGOs das subjektive Recht ein, umweltbezogene Bestimmungen

- in Verwaltungsverfahren
  - im Verordnungserlassungsverfahren und
  - für Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt
- nach dem WRG, dem AWG und dem IG-L geltend zu machen sowie
- gegen Unterlassungen der Behörde vorzugehen.

Unmittelbar betroffene Einzelpersonen erhalten das subjektive Recht, auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Gesundheit in einem ausgewiesenen oder auszuweisenden

<sup>4</sup> ACCC/C/2010/48; ACCC/C/2011/63.

<sup>5</sup> Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich Nr 2014/4111.

<sup>6</sup> Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau Auen (Wiener Nationalparkgesetz) und das Wiener Naturschutzgesetz geändert werden.

<sup>7</sup> IA betreffend ein Bundesgesetz über ergänzende Rechte von Umweltorganisationen und Einzelpersonen im Umweltrecht (Bundes-Umweltrechtsschutzgesetz – BURG, BlgNR 2223/A, 25 GP.



Sanierungsgebiet Luft sowie auf Einhaltung der gesundheitsbezogenen Schwellenwerte in einem Gebiet eines geschützten oder zu schützenden Grundwasserkörpers. Sie können diese Rechte im Verordnungserlassungsverfahren geltend machen und auch gegen **Unterlassungen der Verwaltungsbehörde** vorgehen.

#### a) Rechte im Bescheidverfahren (§ 5 BURG)

Anerkannte NGOs Umweltorganisationen können sich ab der Kundmachung von Verfahren zur Beteiligung entweder

- als Partei oder
- als Beteiligte

gem § 8 AVG anmelden.

Um Parteistellung zu erlangen, müssen sich NGOs binnen 4 Wochen ab Kundmachung melden. Der Beteiligtenstatus kann bis zur Kundmachung des Bescheids angemeldet werden. Im Anschluss wird ein Zugangspasswort bekanntgegeben, um den Zugriff auf die elektronische Plattform zu ermöglichen.

Wurde ein umweltrelevanter Bescheid erlassen, können sich anerkannte NGOs auch nach Kundmachung des Bescheids für den Zugang zu den Verfahrensunterlagen auf der E-Plattform anmelden. Sie können gegen solche Bescheide Beschwerde an das Verwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des VwGH Revision an den VwGH erheben. Sie haben das subjektive Recht, die Verletzung von umweltbezogenen Bestimmungen und von unmittelbar anwendbarem Unionsrecht geltend zu machen.

#### b) Rechte im Ordnungsverfahren (§ 6 BURG)

Umweltbezogene Verordnungen sind vor ihrer Erlassung einer zumindest sechswöchigen allgemeinen Begutachtung zu unterziehen (Veröffentlichung auf der E-Plattform). Eingelangte Stellungnahmen sind durch die verordnungserlassende Behörde angemessen zu berücksichtigen (Dokumentationspflicht der Gründe für die [Nicht]berücksichtigung).

Anerkannte Umweltorganisationen haben das subjektive Recht, dass eine umweltbezogene Verordnung nach dem WRG, AWG und IG-L den nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben ent-

spricht. Ihnen kommt das Recht der Verordnungsanfechtung gem Art 139 B-VG zu (Verfassungsbestimmung § 6 Abs 3).

#### c) Rechte bei Unterlassungen (§§ 7, 8 BURG)

Wird gegen eine umweltbezogene Bestimmung iSd BURG oder gegen EU-Umweltrecht verstoßen und unterlässt die Behörde

- die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands oder
- werden behördliche Genehmigungen entgegen den umweltbezogenen Bestimmungen und dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht nicht angepasst,

so können anerkannte Umweltorganisationen die vorgesehenen Maßnahmen bei der Behörde unter Angabe von Gründen beantragen. Auch im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung des Erlasses oder der Abänderung einer Verordnung nach WRG oder IG-L haben anerkannte NGOs und betroffene Einzelpersonen das Recht einer begründeten Antragstellung bei der Behörde.

Die Behörde hat in weiterer Folge entweder unverzüglich die dem Antrag entsprechenden Maßnahmen zu setzen oder binnen acht Wochen einen Bescheid über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für ein Tätigwerden zu erlassen. Gegen diese Entscheidung kann die anerkannte Umweltorganisation Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen und in weiterer Folge Revision beim VwGH erheben.

#### d) Recht auf vorläufige Maßnahmen (§ 9 BURG)

Sind im Falle von Gefahr in Verzug einstweilige Maßnahmen nach dem WRG, IG-L oder AWG bzw unmittelbar anwendbarem Unionsrecht vorgesehen, so können NGOs einen begründeten Antrag auf Erlassung der Maßnahmen stellen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist diesbezüglich binnen acht Wochen ein Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht und Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

*Stefanie Fasching*

## FORSTRECHT IN DER PRAXIS

Auch dieses Jahr veranstaltete der ÖWAV in Kooperation mit dem BMFLUW und Haslinger/Nagele Rechtsanwälte ein Seminar zum Thema

„Forstrecht in der Praxis. Als Austragungsort diente der Festsaal des Bundesamtgebäudes in Wien. Im Fokus der Veranstaltung standen die

aktuellen Entwicklungen des Forstrechts in Judikatur, Gesetzgebung und Praxis.

Nach einer Darstellung ausgewählter forstrechtlicher (Block I) und forstfachlicher (Block II) Aspekte widmete sich Block III der Thematik der Nutzungskonflikte auf Waldflächen. Die Vorträge von Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> *Iris Eisenberger* und Herrn DI Dr. *Nikolaus Lienbacher* zeigten das in diesem Bereich bestehende Spannungsverhältnis zwischen Freizeitnutzung resultierend aus dem freien Waldbetretungsrecht des § 33 ForstG und dem freien Verfügungsrecht des Waldeigentümers, welches durch eine vermehrte Freizeitnutzung im Wald immer massiveren Beschränkungen unterworfen wird, auf.

Im Anschluss an einen kurzen Überblick über die europäische Forstpolitik von Herrn DI Dr. *Peter Mayer* ging Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner* in ihrem Vortrag ausführlich auf die zivilrechtlichen Haftungsfragen bei Bäumen ein.

Nach der Judikatur haftet der Baumhalter gem § 1319 ABGB analog für die durch einen Baum bspw durch Astbruch, Umstürzen oder Abbrechen eines Baumes verursachten Schäden, wenn das schädigende Ereignis auf die mangelhafte Beschaffenheit des Baumes zurückzuführen ist und der Halter nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderlichen und

ihm zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat. Dies führt in der Praxis zu sehr weitreichenden haftungsrechtlichen Einstandspflichten des Baumhalters. Auf Waldflächen iSd § 1a ForstG aber greift das Haftungsprivileg des § 176 ForstG, welches abseits von öffentlichen Straßen und Wegen im Wald eine Haftungsbefreiung für typische Waldschäden normiert, worunter aus Sicht der Vortragenden auch typische Baumgefahren zu subsumieren sind. Ausnahmen von dieser Haftungsbefreiung gelten aber bei atypischen, anthropogen geschaffenen Gefahrenquellen (zB Fangeisen, Fallgruben) oder bei Vorliegen eines besonderen, die Haftung des Waldeigentümers rechtfertigenden Rechtsgrundes. Als solcher in Betracht kommen Nutzungsverträge, aber auch das gesetzlich normierte Immissionsverbot nach § 364 ABGB.

#### Resümee:

Die Veranstaltung bot den Vertretern verschiedener Disziplinen des Rechts und der Praxis die Möglichkeit eines qualifizierten fachlichen Austausches und leistete damit sicherlich einen maßgeblichen Beitrag zum besseren Umgang mit den künftigen Herausforderungen denen sich ein modernes Forstrecht zu stellen hat.

*Claudia Jandl*

## VORSCHAU:

### 22. ÖSTERREICHISCHE UMWELTRECHTSTAGE

Das IUR veranstaltet am **27. und 28. September 2017** an der **JKU Linz** in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und dem Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht zum Generalthema „**Unfall und Störfall im Umweltrecht**“ die bereits **22. Österreichischen Umweltrechtstage**.

Den Rahmen der Tagung bildet in gewohnter Weise ein **topaktueller Überblick** hochkarätiger ReferentInnen über die Entwicklungen im nationalen und europäischen Umweltrecht (öffentliches Recht, Privatrecht, Europarecht). Behandelt werden sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung.

Das Generalthema „**Unfall und Störfall im Umweltrecht**“ widmet sich brennenden Problemen der letzten Zeit: Der HCB-Skandal im Görtlschitztal hat wieder einmal drastisch gezeigt, dass Stör- und Unfälle in Betrieben nicht auszu-

schließen sind. **Risikoentscheidungen im Vollzug** des Umweltrechts sollen Gefährdungen von Mensch und Umwelt möglichst vermeiden helfen, Regulierungen – insbesondere, aber nicht nur die Seveso III-RL – das Verhalten bei Störfällen koordinieren. Die Tagung will aber auch **straf-, haftungs- und versicherungsrechtliche Folgen von Störfällen** in den Fokus nehmen.

Auch die beiden **Workshops** sind wieder höchst aktuellen Entwicklungen gewidmet: Zur Frage der (schon überschrittenen?) Belastungsgrenze bei Verwaltungsverfahren werden ganz konkrete Reformvorschläge vorgestellt, wobei auch die „causa prima“, nämlich die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des VfGH zur Dritten Piste des Flughafen Wien-Schwechat, näher diskutiert wird. Neu und ganz am Puls der Zeit ist Workshop B, wo im Detail jüngste Entscheidungen und anstehende praktische Fälle im Brennpunkt stehen.

**Datum** Mittwoch, 27. September und  
Donnerstag, 28. September 2017

**Ort** JKU Linz, Uni-Center

**Veranstalter** Institut für Umweltrecht der  
Johannes Kepler Universität Linz  
Österreichischer Wasser- und  
Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)  
mit Unterstützung des Vereins zur

**Leitung** Förderung des Instituts für  
Umweltrecht

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU Linz)  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Eva Schulev-Steindl*, LL.M. (Universität Graz)  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Erika M. Wagner*  
(IUR, JKU Linz)

*Rainer Weiß*

#### Impressum

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

**Alle Rechte vorbehalten.**